

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht

Gültig ab 6. Juni 2020

Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contract Tracing) gelockert. Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen / epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten. Rechtliche Grundlage dazu bildet die Covid-19-Verordnung 2 vom 27. Mai 2020. Gemäss dieser Verordnung kann das Bewegungstraining in Gruppen somit unter Vorbehalt von der Einhaltung eines Schutzkonzeptes weitgehend normalisiert werden.

Das vorliegende Schutzkonzept des BGB Schweiz stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport in Zusammenarbeit mit dem BAG erarbeiteten Grundsätze und Vorgaben für Sport- und Bewegungstraining.

Übergeordnete Grundsätze

1. Symptombefrei ins Training.
2. Distanz halten (10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand).
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Verantwortlichkeit

Der BGB Schweiz gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kursleitenden und Inhaber/innen von Bewegungsunternehmen.

1. Symptombefrei ins Training

Trainierende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation.

2. Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Trainingsanlage, in die Garderobe, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise: Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig. Der BGB Schweiz empfiehlt wenn immer möglich auch im Training auf Körperkontakt zu verzichten. Bei der Gruppengrösse gilt keine Grössenbeschränkung. Pro Person müssen mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

3. Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Gründlich Hände waschen, vor und nach dem Training. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten führen

Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen: Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Weitere Empfehlungen

Reinigung

- Achten Sie weiterhin auf genügend Hygienematerial in ihrem Unternehmen wie Flüssigseife, Einweghandtücher / einmal benutzbare Stoffhandtuchrollen, Händedesinfektionsmittel, Putz- und Desinfektionsmittel für Trainingsmaterial, Geräte, Infrastruktur und Räumlichkeiten.
- Lüften Sie den Kursraum nach jeder Trainingseinheit während 10 Minuten.
- Reinigen Sie die Trainingsmaterialien und Geräte nach jeder Benutzung
- Reinigen Sie die Böden täglich mit handelsüblichem Reinigungsmittel, eine wöchentliche Desinfektion wird empfohlen
- Reinigen Sie alle anderen Räume des Bewegungszentrums wie Eingangsbereich, Treppenhaus etc. regelmässig, entsprechend der Benutzungsfrequenz.
- Leeren Sie die Abfalleimer regelmässig, unsere Empfehlung: täglich.

Individualisieren des Schutzkonzeptes / Bereithalten der Informationen

- Passen Sie das vorliegende Schutzkonzept auf ihre individuellen Bedürfnisse an
- Halten Sie die Vorgaben und Empfehlungen für Personen, die Ihr Bewegungsunternehmen frequentieren, gut sichtbar bereit.
- Hängen Sie das aktuell gültige Plakat «So schützen wir uns» an mehreren geeigneten Orten in Ihren Trainingsräumen auf. Sie können dieses Plakat auf der Webseite des BGB Schweiz oder des BAG herunterladen. Ebenso finden Sie dieses dem Konzept angefügt.
- Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden und Kund/innen ist die Kursleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte. Die entsprechenden Kontaktdaten müssen bekannt gemacht werden.

Kommunikationskanäle des BGB Schweiz

Folgende Verteilung der entsprechenden Dokumente ist vorgesehen:

- Mailing an alle Mitglieder des BGB Schweiz (Einzel- und Centermitglieder)
- Mailing an alle Partner-Organisationen des BGB Schweiz (nur Partner mit Bewegungsangeboten)
- Aufschaltung des Schutzkonzeptes auf der Website des BGB Schweiz

Geschäftsstelle

Berufsverband für

Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 60

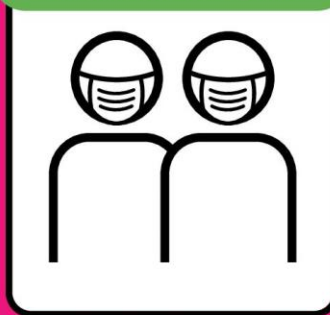
SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Abstand halten.



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.



WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich Hände waschen.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Bei Symptomen zuhause bleiben.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

Art 216.021d

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Wir bewegen Menschen.